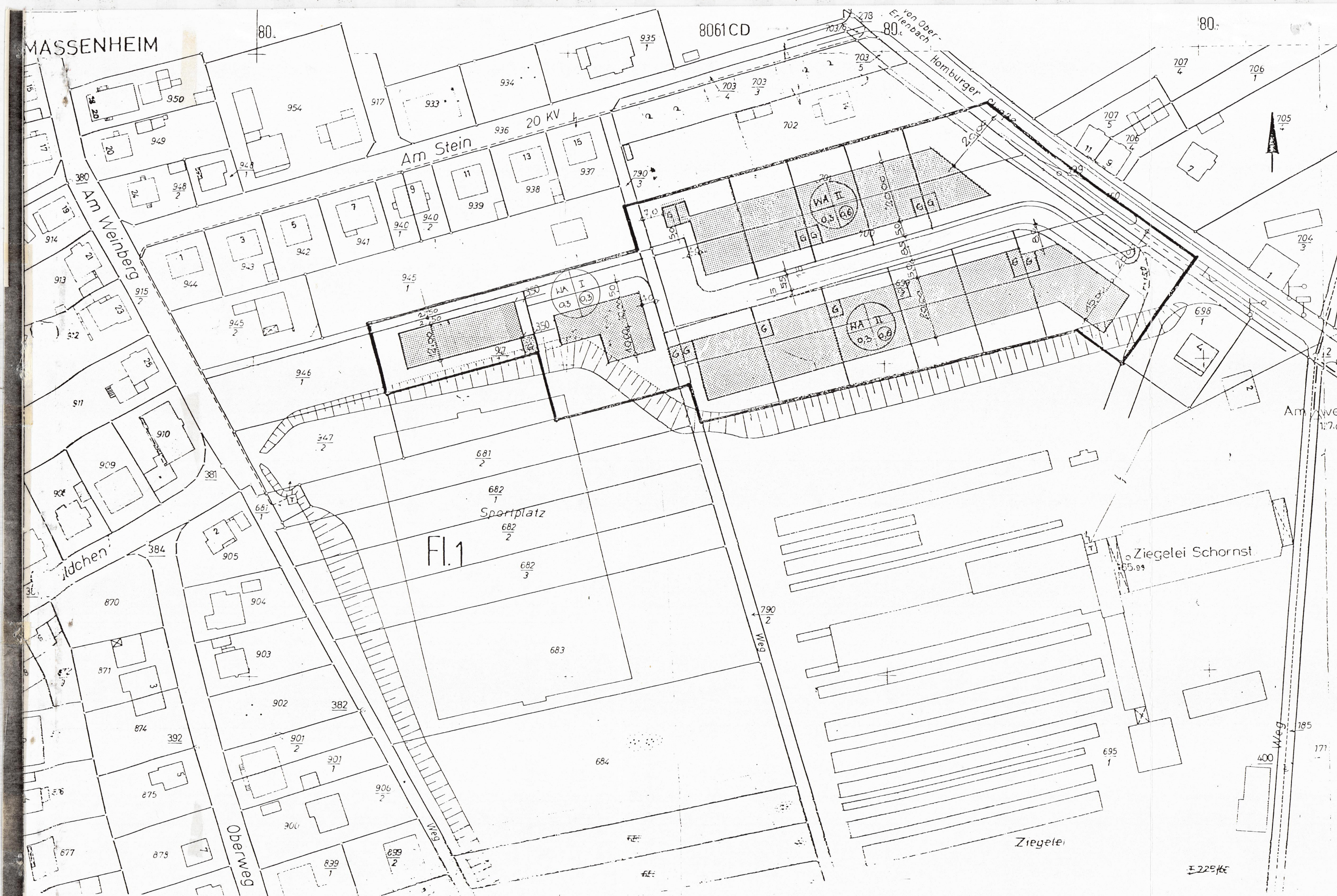




LEGENDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AN DER ZIEGELEI“ MASSENHEIM

- | | | |
|-----------------------|-----------|-------------------------|
| I ALLGEM. WOHNGEBIET | WA I | BAUWEISE (HÖCHSTGRENZE) |
| GRUNDFLÄCHENZAHL | 03 03 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| II ALLGEM. WOHNGEBIET | WA II | BAUWEISE (HÖCHSTGRENZE) |
| GRUNDFLÄCHENZAHL | 03 06 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| III | [Pattern] | ÜBERBAUBARE FLÄCHE |
| IV | G | GARAGENPLATZ |
| V | [Pattern] | GARTENFLÄCHE |
| VI | [Pattern] | STRASSENFLÄCHE |
| VII | [Pattern] | BAUGRENZE |

TEXTFESTSETZUNGEN

1. Mindestgröße der Baugrundstücke 500 qm
2. Sockelhöhe 0 - 80 cm
3. Max. Drempeelhöhe von 0,80 m
4. Satteldach 0 - 40°, ausnahmsweise Walmdach zulässig, Dachgauben bis zur halben Trauflänge
5. Traufe parallel zur Straße
6. Nur Einzelhausbebauung zulässig
7. Garagen sind an den im Plan angewiesenen Stellen zu errichten. Ausnahmsweise können sie in das Haus einbezogen werden, dann ist jedoch der Grenzabstand einzuhalten.
8. Straßenseitige Einfriedigung max. 1,10 m über Bürgersteig

Die Änderungen in den Textfestsetzungen sind rot gekennzeichnet. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Ziegelei“ bleiben unverändert.

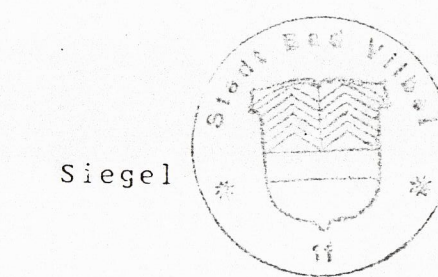
BEGRÜNDUNG

Das zwischen der Ziegelei und der Randbebauung von Massenheim liegende Gelände war ursprünglich zum Abbau des Tones für die Ziegelherstellung vorgesehen. Nachdem nun qualitativ besseres Material außerhalb erschlossen wurde, kann dieses Gelände einer Bebauung zugeführt werden, um die vorhandene Lücke zu schließen. Wie aus den Planunterlagen ersichtlich, wird das Gelände durch eine Straße mit einem Wendehammer erschlossen. Die Straße wird kanalisiert und an den Kanal in der Straße „Am Weinberg“ angeschlossen. Für die notwendige Wasserleitung wird ein Ring von der „Homburger Straße“ zur Straße „Am Weißen Stein“ gelegt. Die Straßenbaukosten werden sich schätzungsweise auf ungefähr 120,00 DM/m 18.000,00 DM belaufen.

Die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am 25.09.1990 beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat diesen Bebauungsplan am 19.03.1991 gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Vilbel, den 07.05.1991

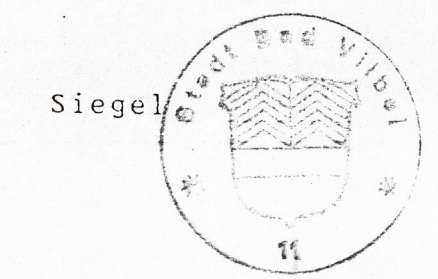


(Unterschrift)
Stadt

Die ortsübliche Bekanntmachung des nach § 13 BauGB geänderten Bebauungsplanes erfolgte am Dienstag, den 30.04.1991, im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bad Vilbel (Bad Vilbeler Anzeiger).

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Bad Vilbel, den 07.05.1991



(Unterschrift)
Stadt

1. Änderung des Bebauungsplanes AN DER ZIEGELEI

Stadt Bad Vilbel
Gemarkung Massenheim
NOV 1990
FEB 1991



M. 1: 1000
bearbeitet: Stadtbauamt Bad Vilbel
Biermann